

Satzung zur Änderung der Satzung
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den
Ausbau von Verkehrsanlagen

vom 29.03.2019

Der Gemeinderat **Waldmohr** hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 9 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 13.3.2018 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Waldmohr Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr zum **15. März, 15.Juni, 15. August und 15. November** des laufenden Jahres.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Waldmohr, den 29.03.2019

Dr. Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister